

TRAVEL IUS

Ausgabe 9, 4. Oktober 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. TTW Zürich - Workshops: Konkurs einer Fluggesellschaft und IATA Resolutionen

2. Elvia: Reiserecht-Broschüre 2012

3. Weiterbildung für Reisebüros

4. Reiserecht: Workshops Herbst 2012

www.reisebuererecht.ch

5. EU-Fluggast-Verordnung – gilt sie in der Schweiz?

6. Kannst Du mir ein Foto leihen?

7. Prügelnde Chinesen – Schadenersatz?

8. Und zum Schluss: Mit Weihnachtsgeschenken zuwarten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Der Beobachter hat in seinem letzten Heft eine kleine "Bombe platzen" lassen. Das Gericht von Basel-Stadt hat einen wegweisenden Entscheid gefällt, der Millionen von Schweizer Flugpassagieren betrifft. Gilt die EU-Fluggastverordnung in der Schweiz?

Erinnern Sie sich an die prügelnden Chinesen auf einem Swiss-Flug? Welche Rechte haben die übrigen Passagiere? Und zu guter Letzt: Kannst Du mir ein Foto entleihen? Oder die Krux mit dem Urheberrecht.

Dann der spannende Workshop am TTW in Zürich, die Elvia-Reiserecht-Broschüre 2012 und die beliebten Reiserecht-Workshops "Von A bis Z" und "Reiserecht Plus".

Viel Vergnügen mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. TTW-Workshops in Zürich: Konkurs einer Fluggesellschaft, IATA-Resolutionen – Stellung des Reisebüros

Anlässlich des TTW in Zürich (17. und 18. Oktober 2012) können Sie an einem spannenden Workshop über Airline-Pleiten, Konkurs von Leistungsträgern, IATA-Resolutionen und die Stellung des Reisebüros teilnehmen. Das Thema ist sehr aktuell, und alle Reisebüros können davon betroffen sein. Der Eintritt ist im TTW-Ticket inbegriffen. Die Workshops finden statt: Mittwoch und Donnerstag, 17. und 18. Oktober 2012 von 11:15 bis 12:00 Uhr, Kongresshaus Zürich, Saal "Vortragssaal". Kommen Sie vorbei, ein Besuch lohnt sich.

Einzelheiten finden Sie unter www.ttw.ch

Reisebüros sind heutzutage nicht einfach Vermittler. Ihre Stellung kann schnell und unbemerkt ändern. Und schon ist man Reiseveranstalter, hier seien nur die Stichworte "Mikro-Veranstalter" und "Dynamic Packaging" erwähnt. Dieser kleine Unterschied "Vermittler" – "Mikro-Veranstalter" ändert die rechtliche Lage grundlegend. Wir erklären ihn im Workshop, und Sie erhalten viele weitere interessante Informationen.

2. Elvia-Reiserecht-Broschüre 2012

Auch dieses Jahr publiziert Elvia (Allianz Global Assistance) auf den TTW die seit Jahren beliebte Reiserecht-Broschüre. Das Thema "Werbung, Newsletter, Reisevorschläge und Bestätigungen".

Danke Internet, E-Mails machen heutzutage alle Reisebüros Werbung in irgendeiner Form. Kennen Sie die rechtlichen Grundlagen von Werbung und E-Mail-Versand? Reisebüros sind Mikro-Veranstalter, sie unterbreiten den Kunden Reisevorschläge. Welche rechtlichen Folgen haben Reisevorschläge? Sind sie verbindlich? Diese und viele weitere Fragen beantwortet die Elvia Reiserecht-Broschüre 2012.

Die Broschüre kann gratis am TTW beim Stand des Schweizerischen Reisebüro-Verbandes bezogen werden. – Später dann auch über unsere Internetseite.

3. Weiterbildung für Reisebüros – Sind Sie rechtlich auf der Höhe?

Das Klima in der Reisebranche wird härter. Dies zeigt sich auch bei rechtlichen Fragen. Reisende sind eher bereit vor Gericht zu gehen. Und auch unter den Anbietern touristischer und verwandter Leistungen wird mit härteren Bandagen gekämpft. Wie es scheint, ist man nicht bereit mehr, unbesehen "Kulanz"-Leistungen zu erbringen.

Damit Sie wissen, welche Rechte und Pflichten Sie als Reisebüro oder Reiseveranstalter haben, ist der Besuch eines Reiserecht-Workshops schon fast ein "Muss". Diese Investition zahlt sich vielfach aus.

Die seit Jahren erfolgreich durchgeführten Workshops orientieren sich am Reisebüro-Alltag und den Bedürfnissen der Reisebüros. "Praxis – statt – Theorie" lautet das Motto.

4. Reiserecht-Workshops in Zürich

So bieten wir auch in diesem Herbst in Zürich Reiserecht-Workshops an. Die Workshops sind schon gut gebucht, sodass nur eine rasche Anmeldung Ihnen Ihren Platz sichern kann.

"Reiserecht A bis Z", Dienstag, 6. oder 13. November 2012, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr in Zürich

Hier erhalten Sie alle grundlegenden Informationen zum Reiserecht, ein Überblick über alle relevanten Themen.

"Reiserecht Plus", Dienstag, 20. November 2012, von 13:30 bis 17:30 Uhr in Zürich
"Reiserecht Plus" geht in die Tiefe, im Rahmen einer kleinen Gruppe behandeln wir Ihre Wunschthemen. Für Teilnehmer, die grundlegende Kenntnisse des Reiserechts haben.

Online-Anmeldung und weitere Informationen unter www.reisebuererecht.ch

5. EU-Fluggastverordnung – gilt sie in der Schweiz?

Im Beobachter 20/2012 wird folgendes Urteil vorgestellt: Ein in Brasilien wohnhafter Passagier hatte bei u.a. den Swiss-Flug Zürich – Sao Paulo gekauft. Vorgesehen war der Abflug am 18.6.2011 um 22:40 Uhr, doch der Abflug verspätete sich, sodass erst am nächsten Tag um 08:00 geflogen werden konnte.

Dieser verspätete Abflug führte dazu, dass der Fluggast in Brasilien seinen Anschluss nicht erreichte und diesen kostenpflichtig umbuchen musste.

Der brasilianische Passagier trat seine Forderungen gegen die Swiss an seinen in der Schweiz wohnhaften Schwiegersohn ab. Dieser gelangte an die Swiss und verlangte aufgrund der EU-Fluggast-Verordnung Euro 600 und die Umbuchungskosten als Schadenersatz. Die Swiss weigerte sich zu zahlen, sodass man sich vor Gericht in Basel traf.

Das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt wies die Klage mit Urteil vom 15. Mai 2012 ab. Die Begründung lautet: Die EU-Fluggast-Verordnung findet nur Anwendung auf Flüge zwischen der Schweiz und der EU. Flüge, die zwar in der Schweiz beginnen,

aber eine Destination ausserhalb der EU haben, werden nicht von der Verordnung erfasst.

Das Gericht stützt sich bei seinem Urteil auf einen Aufsatz von Prof. Regula Dettling-Ott. Regula Dettling-Ott kommt, aufgrund des Wortlautes des Luftfahrtübereinkommens mit der EU zum Schluss, dass das übernommene EU-Recht nur im Verhältnis zur EU Anwendung finden kann. Somit werden Flüge ab der Schweiz in Übersee-Destinationen nicht erfasst. Und es gibt keine Pauschalentschädigung.

Dieses Urteil wird noch viel zu reden geben: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt vertritt auf seiner Internetseite eine andere Meinung. Unseres Wissens wird das BAZL im Laufe der nächsten Wochen Stellung nehmen.

Bis jetzt ist nur der Aufsatz von Frau Prof. Dettling-Ott zu dieser Frage publiziert worden. Das Gericht hat diesen unkritisch übernommen. So hätte man z.B. die Stellung von Frau Prof. Dettling-Ott hinterfragen müssen. Zurzeit ist Frau Dettling-Ott gemäss Handelsregister stellvertretende Direktorin bei der Swiss. – Was noch nicht heisst, dass das Gericht zu einem anderen Schluss gekommen wäre.

An diese Seite der Klägerschaft müsste man die Frage richten, musste man wirklich in Basel klagen? Hat da die Swiss nicht Heimvorteil? Heimatschutz?

Es ist schade, dass das Urteil nicht an das Appellationsgericht von Basel-Stadt weitergezogen wird. So bleibt eine Überprüfung aus.

Für Fluggäste bedeutet das Urteil konkret Folgendes:

- Die Forderung aus der Fluggast-Verordnung immer zuerst bei der Fluggesellschaft geltend machen. Wenn diese sich weigert, zu bezahlen
- sich an das BAZL wenden. Auf www.bazl.admin.ch – Fluggastverordnung finden sich weitere Informationen. Auch ein Meldeformular. Den Vorfall gemäss Anleitung dem BAZL melden.
- Das BAZL gibt eine Stellungnahme ab (das BAZL ist keine richterliche Behörde und kann die Fluggesellschaft nicht zur Zahlung verurteilen). Ist diese zugunsten des Passagiers, sich erneut an die Fluggesellschaft wenden. Weigert sich diese weiterhin, dies dem BAZL anzeigen.
- Das BAZL kann administrative Massnahmen gegen renitente Fluggesellschaften ergreifen (entsprechende Verfahren wurden bereits vor einiger Zeit eingeleitet).
- Ist der Fluggast gewillt, ein gewisses Risiko in Kauf zu nehmen, die Fluggesellschaft einklagen und die positive BAZL-Auskunft dem Gericht vorlegen. Dabei soll der beigezogene Anwalt prüfen, ob man wirklich in Basel klagen muss.

Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt, Entscheid vom 15. Mai 2012.

6. Kannst Du mir ein Foto leihen?

Fotos, Texte usw. sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Einwilligung des Rechteinhabers geschäftlich genutzt werden. Wie sieht es nun aus, wenn ein befreundetes Reisebüro oder eine in-/ausländische Tourismusorganisation

schöne Fotos hat, die man benützen möchte? Man fragt das betreffende Unternehmen und bekommt das Foto. Man stellt es ins Internet, druckt es in einem Prospekt ab usw. Und schon kurze Zeit später flattert eine saftige Rechnung einer Fotoagentur ins Haus(!). Was ist geschehen? Wenn Fotografien bei einer Fotoagentur gekauft werden (auch übers Internet), wird man regelmässig deren Allgemeine Bedingungen akzeptieren: Hinweis auf dem Bestellformular, Anklicken des Kästchens im Internet usw. Diese AGB sind in der Regel lange und kompliziert abgefasst. Niemand liest sie.

Doch genau in diesen AGB ist der Hase begraben. Wenn man Fotos von einer Agentur "kauft", "kauft" man eben nicht das Foto und kann dann tun und lassen, was man will. Man erwirbt nur ein Nutzungsrecht. Und dieses Nutzungsrecht ist auf den Zweck der Verwendung beschränkt. Beim "Kauf" muss man ja häufig angeben, für was das Foto gebraucht wird und entsprechend dem Verwendungszweck ist, wird die Höhe der Nutzungsgebühr berechnet.

Regelmässig wird in den Nutzungsbedingungen gesagt, dass man ein nicht übertragbares Recht erhält. Man darf das Foto zwar für eigene Zwecke nutzen, man hat aber kein Recht, das Foto weiterzugeben!

Wird das Foto also einem Dritten zur Nutzung überlassen, begeht man einen Vertragsbruch. Und die Fotoagentur kann beim Dritten durchaus Nutzungsgebühren erheben. Diese sind grundsätzlich zu bezahlen.

7. Prügelnde Chinesen – Schadenersatz?

Sie erinnern sich an die prügelnden Chinesen auf einem Swiss-Flug nach Peking? Auf einem Swiss-Flug nach Peking sind sich zwei Chinesen derart in die Haare geraten, dass der Flugkapitän sich gezwungen sah, aus Sicherheitsgründen nach Zürich zurückzukehren. – Es wurde dann die Frage aufgeworfen, weshalb man nicht in Moskau zwischengelandet sei (das Flugzeug war bereits etwas östlich von Moskau) oder man hätte direkt nach Peking weiterfliegen können, das wäre ja nicht viel länger gewesen als der Rückflug nach Zürich.

Nun es ist davon auszugehen, dass Swiss und andere Fluggesellschaften klare Regeln haben, was in einem solchen Fall zu tun ist. Dabei hat die Sicherheit der anderen Passagiere oberste Priorität. Zudem muss der Flugzeugbesatzung ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt werden. Und zu guter Letzt hat der Kapitän Polizeigewalt.

Verschiedene Gerichtsurteile haben bestätigt, dass der Entscheid des Flugkapitäns gerichtlich grundsätzlich nicht überprüfbar ist (ausser der Pilot hat rein willkürlich, das heisst ohne sachlichen Grund, gehandelt).

Und da die Fluggesellschaft kein Verschulden am Verhalten der Chinesen trägt, hätte eine Schadenersatzklage (z.B. vergebliche Hotelkosten in Peking usw.) keine Chance. Gleichfalls wäre keine Entschädigung gemäss der EU-Fluggast-Verordnung geschuldet.

Da hat man als Passagier einfach Pech.

8. Und zum Schluss: Mit Weihnachtsgeschenken zuwarten

Kauft man sich ein neues Smartphone oder sonst technische Geräte aller Art, so besteht eine gesetzliche Gewährleistungspflicht, während welcher Verkäufer für Mängel der Kaufsache einzustehen hat. Diese Frist beträgt zurzeit ein Jahr (Achtung: Wenn Sie Garantiescheine bekommen, kann diese Frist verkürzt oder ganz ausgeschlossen sein).

Nun auf den 1. Januar 2013 wird die Frist auf zwei Jahre verlängert. Es kann sich somit lohnen, die Weihnachtsgeschenke erst im neuen Jahr auf den 6. Januar – Dreikönigstag – zu kaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
